

Allgemeine Auflagen für Bauplatzinstallationen

(Gemeinderatsbeschluss vom 10. Januar 2000)

Die Erteilung der baurechtlichen Bewilligung erfolgt unter folgenden, die Bauplatzinstallationen betreffenden Auflagen:

1 Beansprucher Grund

- 1.1** Die Bauplatzinstallation ist grundsätzlich vollständig auf privatem Grund zu errichten. **privater Grund**
- 1.2** Durch die Bauarbeiten und die damit in Zusammenhang stehenden Zu- und Abfahren, Materialdeponien usw. sowie durch parkierte Fahrzeuge und Maschinen darf der Verkehr auf den öffentlichen Strassen nicht beeinträchtigt werden. **keine Lagerung auf Strassen**
- 1.3** Wenn für die Bauplatzinstallation öffentlicher Grund beansprucht werden soll, ist hierfür eine Bewilligung durch die Gemeinde erforderlich. Das entsprechende Gesuch ist unter Planbeilage (3-fach) vor Baubeginn einzureichen. Zuständigkeiten:
- Werksekretariat für Grabarbeiten (allenfalls zusätzlich mit separatem Formular)
 - Bauabteilung für Inanspruchnahme von öffentlichem Grund (Kran, Baumulden, Container, etc.)
- 1.4** Die Gebühr für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund beträgt Fr. 6.- pro m² und angebrochenem Monat und wird der Bauherrschaft nach Bauvollendung in Rechnung gestellt. Diese Sondergebrauchsgebühr ist nicht im Baudepositum enthalten. Beginn und Ende der Beanspruchung des öffentlichen Grundes sind der Bauabteilung schriftlich (via Email oder separatem Schreiben) mitzuteilen. **Gebühr für öffentlichen Grund**

2 Abfallentsorgung

- 2.1** Die Baustellenabfälle sind zu sortieren und einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen. **Sortierung Baustellenabfälle**

BAUABTEILUNG

Tel 044 736 51 60

Fax 044 736 51 94

bauen@urdorf.ch



- 2.2** Das Verbrennen von Bauholz und dergleichen ist verboten und wird verzeigt. **Verbrennen von Bauholz**
- 2.3** Im Weiteren sind die Umweltschutzvorschriften für Baustellen, die Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (BAFU 2006) sowie die «Aushubrichtlinie» (BAFU 1999) zu beachten. **Wegleitung für die Klassierung von Bauabfällen**
- 3** **Luftreinhaltung**
- 3.1** Die Massnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen richten sich nach der Luftreinhalteverordnung und sind einzuhalten (Grenzwert für Partikelanzahl bei Dieselmotoren betriebenen Maschinen und Geräten). **Luftreinhaltung**
- 4** **Schutz der bestehenden Erschliessungsanlagen**
- 4.1** Randsteine und andere Abschlüsse sowie der Belag des Trottoirs sind während der ganzen Dauer der Bauarbeiten durch einen Teerbetonbelag auf reissfester Plastikfolie oder durch äquivalente, von der Baupolizei zugelassene Massnahmen zu schützen. Beschädigungen werden zulasten der Bauherrschaft durch die Gemeinde behoben. **Schutz der Beläge**
- 4.2** Im Bereich von Auffahrten ist beim Stellstein eine Belagsrampe zu errichten. **Bereich von Auffahrten**
- 4.3** Allfällige Belagsreparaturen und die Behebung von Schäden an Belagsabschlüssen werden durch die Gemeinde ausgeführt und der Bauherrschaft zum jeweils geltenden Tarif der Baudirektion Kanton Zürich (Tiefbauamt) in Rechnung gestellt. **Belagsreparaturen**
- 4.4** Allfällige mit den Bauarbeiten im Zusammenhang stehende Verschmutzungen der öffentlichen Strassen und der Schlammsammler sind täglich zu beheben. Falls dies nicht oder nur ungenügend erfolgt, kann der Staat oder die Gemeinde die Reinigungsarbeiten auf Kosten der Bauherrschaft ausführen lassen. Die zuständigen Stellen behalten sich das Recht vor, für die allfällige Reinigung der Strassen eine Kautions einzufordern. **Reinigung**

5 Personenschutz

- 5.1 Die Baustelle ist gemäss den einschlägigen Vorschriften abzuschranken, zu signalisieren und zu beleuchten. **Abschrankung**

6 Entwässerung

- 6.1 Das Baustellenabwasser (Bojake, Waschwasser von Betonmaschinen etc.) ist gemäss SIA-Norm 431 zu behandeln und über ausreichend dimensionierte Absetzbecken normalerweise der Kanalisation zuzuleiten. Der ph-Wert der Ableitung muss zwischen 6.5 bis 9.0 betragen. Die Absetzanlage ist **vor Inbetriebnahme** der Baupolizei zur Abnahme zu melden. **Baustellenwasser**

- 6.2 Auf dem Bauplatz ist eine WC-Anlage entweder mit direkter Abchwemmung in die Hauskanalisation oder mit Kübelsystem zu installieren. Bei einem Anschluss an die Hauskanalisation ist die Anschlussleitung **vor Inbetriebnahme** der Baupolizei zur Abnahme zu melden. **WC-Anlage**

7 Bauwasser

- 7.1 Das Bauwasser ist von der bewilligten oder bereits vorhandenen Hauszuleitung zu beziehen. Der Bezug ab Hydrant ist untersagt. **Bauwasser**

8 Meldungen / Kontrollen

- 8.1 Die Einrichtungen zur Beseitigung der Abwässer sowie die Arbeiten zum Schutz der bestehenden Erschliessungsanlagen sind der Baupolizei - zur Kontrolle zu melden (Landis AG, Steinhaldenstrasse 28, 8954 Geroldswil, Telefon 043 500 45 38). **Baupolizei**

- 8.2 Diese Auflagen sind der beauftragten Bauunternehmung bekannt zu geben. **Bekanntgabe an Bauunternehmung**

Gemeinderat Urdorf

Präsident	Gemeindeschreiber
Werner Gutknecht	Urs Keller

Mittels seiner Unterschrift erklärt der Bauherr, dass er die vorstehenden Allgemeinen Auflagen für Bauplatzinstallationen dem Bauunternehmer ausgehändigt hat.

Bauherrschaft: _____

Bauprojekt: _____

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift Bauherr: _____

Vor Baubeginn der Gemeinde Urdorf, Bauabteilung, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf, unterschrieben retournieren.

Form. 2000 (aktualisiert Oktober 2021)